

Bildungsvereinbarung -Exemplar Schüler*in-

zwischen dem



**Albert
Schweitzer
Gymnasium**

und

Herrn / Frau

Erziehungsberechtigte/r

Adresse:

.....

.....

und der Schülerin / dem Schüler:

Vorname / Name geb. am:

Mit der Anmeldung der o.g. Schülerin/des o. g. Schülers am Albert-Schweitzer-Gymnasium schließen die o.g. Erziehungsberechtigten mit dem Albert-Schweitzer-Gymnasium diese Bildungsvereinbarung, die für alle Beteiligten verpflichtend ist.

Die Unterzeichnung der Bildungsvereinbarung schließt ein, dass die o.g. Schülerin / der o.g. Schüler sich dem Profilschwerpunkt des Albert-Schweitzer-Gymnasiums „Schule der Bildungs- und Wissenschaftssprache“ verpflichtet, d.h. der Erwerb und Gebrauch der Bildungssprache steht im Mittelpunkt der schulischen Ausbildung.

Sie/Er nimmt verbindlich an den Förderprogrammen der Schule im Rahmen des gebundenen Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I teil.

Sie/Er nimmt verbindlich an weiteren außerunterrichtlichen Angeboten (einschließlich der Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung) teil.

Die o.g. Erziehungsberechtigten verpflichten sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Schule, sie nutzen die Lernberatung durch die unterrichtenden Lehrkräfte und unterstützen die bildungsfördernden Angebote auch außerhalb der regulären Schulzeiten und an außerschulischen Lernorten.

Die o.g. Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass o.g. Schülerin / Schüler durch die Klassenkonferenz zur Teilnahme an – insbesondere kulturellen – Bildungsangeboten auch an Samstagen und in insgesamt höchstens drei Ferienwochen (z.B. Sprachfördercamps) aufgefordert werden können.

Die Schule bietet obligatorische Förder- und Zusatzmodule (Lerntraining, Sprachfördermaßnahmen, Unterstützungsangebote für das fachliche Lernen, Betreuung bei Übungsaufgaben, Arbeitsgemeinschaften und Freizeitaktivitäten) an.

In der Mensa/Cafeteria bietet die Schule die Gelegenheit zur Versorgung mit Mittagessen und Pausensnacks. Die Eltern tragen dafür Sorge, dass ihre Kinder regelmäßig eine gesunde Ernährung im Rahmen des Ganztagsbetriebes erhalten.

Erziehungsberechtigte und Schulleitung erhalten jeweils ein Exemplar der Bildungsvereinbarung.

Berlin, den

.....
Erziehungsberechtigte/r

.....
Schülerin / Schüler



.....
Schulleiterin



Albert Schweitzer Gymnasium

Gesamtelternvertretung (GEV) des ALBERT-SCHWEITZER-GYMNASIUMS

Liebe Eltern der zukünftigen 7. Klassen des Albert-Schweitzer-Gymnasiums und liebe Schüler/-innen der zukünftigen 7. Klassen des Albert-Schweitzer-Gymnasiums, wir begrüßen Sie und Euch ganz herzlich!

Die GEV stellt sich vor!

Wir sind das Gremium aller gewählten Elternvertreter*innen (je Klasse zwei Elternvertreter*innen) und versammeln uns drei- bis fünfmal pro Schuljahr.

An unseren Treffen nehmen die Schulleitung, zwei Lehrer*innenvertreter*innen sowie Gäste teil.

Was geschieht bei den GEV-Sitzungen?

Aus unseren Reihen werden der Vorstand sowie Delegierte für die Schul-, Gesamt- und Fachkonferenzen und den Bezirkselfernausschuss (BEA) gewählt. Die gewählten Vertreter*innen nehmen an Konferenzen teil, sind dort stimmberechtigt und vertreten die Interessen der Elternschaft des Albert-Schweitzer-Gymnasiums. Sie berichten in den GEV-Sitzungen über Neuigkeiten und Veränderungen, die in der Schule aktuell sind, so dass alle Elternvertreter*innen diese Informationen an die Klassen weitergeben können.

Es wird über aktuelle Themen wie z.B. die Organisation von schulinternen Veranstaltungen oder Problematiken innerhalb der Schule gesprochen und es wird gemeinsam versucht Lösungen zu finden.

Bei den GEV-Versammlungen können sich Vertreter*innen von Arbeitsgemeinschaften, Fördererinstitutionen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen vorstellen und einen Überblick über ihre Leistungen geben.

Wir freuen uns über jede Anregung, die von Eltern unserer Schule kommt und nehmen diese gerne nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand in unsere Tagesordnungspunkte auf.

Was macht der Vorstand?

Der Vorstand setzt sich im Schuljahr 2018/19 aus der Vorsitzenden Frau Fadime Kayaci und den Stellvertreter/innen Frau Berrin Cakmak, Frau Zerrin Duran zusammen (Kontakt: gev@die-schweitzer.de).

Die Hauptaufgabe des Vorstandes ist die Kommunikation und Vermittlung zwischen Schule und Eltern. Wir bereiten die Sitzungen vor, treffen uns mit der Schulleitung, sprechen mit Eltern und Lehrkräften oder mit Delegierten, die an unserer Schule etwas vorstellen möchten. Aus den Gesprächen ergeben sich die jeweiligen Tagesordnungen.

Wir haben ein offenes Ohr für Probleme innerhalb der Klassen und sind ggf. als Schlichter und Berater in Konfliktsituationen zugegen.

Wir sind auf Elternabenden und Schulfesten vertreten, setzen uns auch mit Politikern auseinander, wenn es darum geht die Interessen der Schule zu vertreten und haben auch keine Scheu vor der Presse.

Was ist uns wichtig?

An erster Stelle steht für uns ganz klar das **WIR** des Albert-Schweitzer-Gymnasiums.

WIR - das sind alle: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern!

Denn nur **WIR** können **gemeinsam** das Beste für **unsere** Schule und somit für **unsere Kinder** erreichen.

Dafür ist es wichtig, dass **WIR alle gemeinsam** einen Schritt weitergehen und uns **gemeinsam** für die Interessen der Schule einsetzen.

Was können WIR machen?

Wir brauchen oftmals helfende Hände für Vorbereitungen von Veranstaltungen wie z.B. unser Sommerfest oder Eltern, die handwerkliche Fähigkeiten haben und uns bei der Verschönerung unserer Schule helfen.

Es gibt so vieles, was ohne die Unterstützung von Eltern nicht umgesetzt werden kann.

Gerne können Sie auch unseren Förderverein durch Geld- und Sachspenden unterstützen. Ein entsprechendes Anschreiben finden Sie auch in diesem Umschlag. Wir sagen im Namen der Schweitzer-Kinder für jede Spende jetzt schon DANKE!

Unsere Bitte!

Wenn jede/r sich engagiert, Hilfe anbietet, wenn Hilfe gebraucht wird, und ein wenig Zeit opfert, können und werden **WIR** gemeinsam unsere Ideen realisieren und unsere Ziele erreichen.

Die Helferliste

Wir sind dabei eine Liste zu erstellen, in der sich jede Person mit ihren Fähigkeiten unverbindlich eintragen lassen kann. Das Formular für diese Liste finden Sie auch heute in Ihrem Briefumschlag. Bitte füllen Sie das Formular gleich aus und geben Sie es uns anwesenden Elternvertretern! Wir sagen jetzt schon DANKE!

Wenn Sie zum Beispiel hilfreiche Beziehungen hat: Lassen Sie es uns wissen! Wir sind für alles offen. Die Listen werden bei den Elternabenden aktualisiert. Sie können sich auch gerne per E-Mail an uns wenden und uns Ihre Fähigkeiten unverbindlich mitteilen. 1

Kontaktieren Sie uns gerne (Kontakt: gev@die-schweitzer.de)!

Wir freuen uns auf Sie!



INFOBLATT ZU FEHLZEITEN IM UNTERRICHT

Liebe Eltern, liebe Schüler*innen,

hiermit möchte ich Sie / Euch über die wesentlichen Regelungen beim Fernbleiben vom Unterricht entsprechend der Ausführungsverordnung Schulpflicht informieren.

1. Was ist zu tun, wenn ein Schulbesuch nicht möglich ist?

(1) Kann die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler verpflichtet, die Klassenleiterin/den Klassenleiter bzw. die Oberstufentutorin oder den Tutor (über das Sekretariat oder direkt) davon **am ersten Tag** des Fernbleibens **mündlich (siehe 2.10 Schul- und Hausordnung)** und **spätestens am dritten Tag auch schriftlich** in Kenntnis zu setzen (Beispiel: 1.Tag des Fehlens = Montag; Tag der Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung = Mittwoch).

Im Krankheitsfall direkt vor oder nach den Ferien muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

(2) Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben.

(3) Tritt ein akuter Krankheitsfall während des Schultages auf, werden bei Schüler*innen der Jahrgänge 7-10 zunächst die Erziehungsberechtigten informiert (in der Regel telefonisch), die dann das Kind bei Notwendigkeit persönlich in der Schule abholen müssen.

2. Was ist bei der Erklärung für das Fernbleiben vom Unterricht zu beachten?

(1) Wird das Fernbleiben von der Schule mit Krankheit begründet, so kann die Schule vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen, ob der Krankheitszustand der Schülerin oder des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt. **Dies gilt nicht, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt. Erkrankungen dürfen von Ärzten nicht rückwirkend datiert werden. Entsprechende Atteste werden nicht akzeptiert.**

(2) Wird ein Schulversäumnis **nicht innerhalb der genannten Fristen mitgeteilt, so gilt das als unentschuldigt.**

3. Gibt es eine Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen?

(1) Schüler*innen können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden.

Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z.B. ein Termin bei einem Amt, ein Arztbesuch. **Der Grund muss den Klassenleitern bzw. Tutoren mindestens 1 Woche vorher dargelegt werden, und ist nur dann zu akzeptieren, wenn der Arztbesuch nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,**
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis **(ein schriftlicher Antrag mit Vorlage entsprechender amtlicher Dokumente ist bei der Schulleiterin fristgerecht zu stellen),**
- c) Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung (Information mindestens 1 Woche vorher).

4. Wer stellt den Beurlaubungsantrag? Wer entscheidet darüber?

(1) **Der Beurlaubungsantrag ist schriftlich** und unter Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten **rechtzeitig - mindestens 1 Woche - vorher** bei den Klassenlehrer*innen bzw. Tutor*innen **einzureichen**.

(2) Für Entscheidungen über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen sind die Klassenlehrer/innen, in der gymnasialen Oberstufe die Tutor/innen zuständig.

(3) Über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen entscheidet die Schulleiterin nach Stellungnahme der Klassenlehrer*innen bzw. der Tutor*innen. Bei Beurlaubungen bis zu einem ganzen Schuljahr informiert die Schulleiterin die zuständige Schulbehörde über die Beurlaubung.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden nicht genehmigt. Als Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen, ebenso nicht die Mitwirkung bei Medienauftritten oder die Teilnahme an einem Casting.

4. Wie ist die Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht geregelt?

(1) Schüler*innen können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und Sportunterricht befreit werden. **Vorrangig sollen Schüler*innen mit einer Behinderung in den Sportunterricht einbezogen werden.**(2) **Die Befreiung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist beizufügen.** Auf das Attest kann bei vorübergehenden oder offenkundigen Behinderungen verzichtet werden.

(3) **Für Befreiungen von bis zu vier Wochen ist die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft zuständig.** Wird die Befreiung **für einen längeren Zeitraum** beantragt, entscheidet über Art und Umfang der Befreiung **die Schulleiterin** auf der Grundlage eines **unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens**. Eines solchen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Art der Behinderung offenkundig ist. **Die Entscheidung wird der Schüler*in oder deren bzw. dessen Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.**

(4) Die Befreiung soll höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu.

(5) **Vom Sportunterricht befreite Schüler*innen sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schüler*innen herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.**

5. Was ist zu tun, wenn Schüler*innen der Oberstufe an Exkursionen und Fahrten teilnehmen?

Die Teilnehmer*innen an den genannten Veranstaltungen haben die betroffenen anderen Fachlehrer*innen über das von der Schule gefertigte Formular umgehend über die Teilnahme an einer geplanten Exkursion/ Fahrt zu informieren. Die Genehmigung der Durchführung und Teilnahme erteilt die Schulleiterin.

Mit freundlichen Grüßen



K. Kullick, Schulleiterin

Liebe Schülerinnen und Schüler der neuen 7. Klassen,
wir heißen euch herzlich am ASG willkommen! Damit es gleich richtig losgehen kann, haben die Lehrkräfte der einzelnen Fachbereiche eine Materialliste für euch zusammengestellt.
Bitte schafft euch bis zum ersten Schultag folgendes Startpaket an:

Allgemeines:

- zwei DIN A4 Blöcke (liniert und kariert)
- DIN A4 Zeichenblock (blanko)
- ein Federtäschchen mit:
 - einem Füller
 - drei Textmarkern (unterschiedliche Farben)
 - einem Lineal
 - einer Schere
 - einen Klebestift
 - einem Bleistift (Härtegrad HB)
 - einem Anspitzer mit Auffangbehälter
 - einem Radiergummi
 - drei verschiedenfarbige Buntstifte
 - drei verschiedenfarbige Filzstifte
 - zwei Fineliner (schwarz und blau)

Schnellhefter:

Den Fächern sind unterschiedliche Schnellhefterfarben zugeordnet!
Bitte bereite folgende Schnellhefter vor (Fach, Vorname, Nachname, Klasse):

Deutsch	dunkelblau	Mathe	orange	Geschichte	schwarz	Ethik	pink
Erdkunde	grau	Physik	gelb	Chemie	rot	Biologie	grün
Englisch	hellblau	Französisch/Spanisch	lila	Musik	hellgrün	Kunst	weiß

Damit ihr im **Sportunterricht** richtig durchstarten könnt benötigt ihr:

- ein Paar Hallenschuhe
- ein Paar Sportschuhe für den Außenbereich
- eine lange Trainingshose
- eine kurze Trainingshose
- ein T-Shirt
- ein langärmeliges Sportshirt
- kopftuchtragende Mädchen bringen bitte ein Sportkopftuch (Untertuch) mit
- für langhaarige Schüler*innen: ein Zopfband
- Schwimmkleidung und Schwimmbrille

Einen Tuschkasten, 3 Borstenpinseln (Größen 6,8,10) und 3 Haarpinseln (Größen 4,6,10) sind für den **Kunstunterricht** unbedingt erforderlich.

Für den **Musikunterricht** benötigt ihr

- ein Notenheft.

Der **Mathe**-Fachbereich fragt euch ganz bestimmt nach:

- einem Geodreieck und einem Zirkel

In den **Naturwissenschaften** müssen langhaarige Schüler*innen beim Experimentieren stets einen Zopf tragen. Bitte habt deswegen IMMER einen Haargummi im Federtäschchen mit dabei.

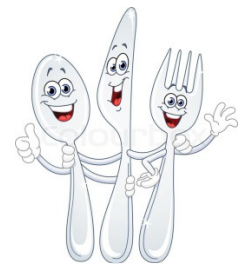
Einen tollen Start wünscht euch das Kollegium des ASGs!

Mensa-Regeln

Die Mensa trägt den Namen „Schweitzer Hof“ und ist ein Ort der Ruhe und Entspannung für alle am Schulleben Beteiligten. Achtet also auf eure Lautstärke, hier bitte nicht schreien und toben.

- ✚ Die Mensa ist ein handyfreier Raum.
 - ✚ Es dürfen sich alle dort aufhalten, die Speisen verzehren oder den FAZ-Bereich nutzen.
 - ✚ Der Mensabetrieb läuft von 8:00- 14:45 Uhr.
 - ✚ Der FAZ-Bereich kann von der 3.-9.Stunde genutzt werden. Auf der Bühne/ Podest stehen dazu 14 Arbeitsplätze zur Verfügung.
 - ✚ Die Schüler*innen der Oberstufe dürfen die Mensa in ihren Freistunden nutzen, wenn dadurch der Betrieb nicht beeinträchtigt wird.
- Sollten sich an den Ausgaben Schlangen bilden: bitte hinten anstellen. "Zwischenhandel", also das Bestellen bei Personen, die bereits in der Schlange stehen, ist ausdrücklich verboten.
 - Bitte lasst die Anordnung der Tische und Stühle unbedingt unverändert.
 - Im Schweitzer Hof sind zahlreiche Mülleimer aufgestellt. Bitte entsorgt dort den Müll und lasst ihn nicht auf dem Tisch oder dem Boden liegen.
 - Tablett, Geschirr und Besteck dürfen nicht aus dem Gebäude mitgenommen werden.
 - Bitte bringt nach dem Essen Tablett, Geschirr und Besteck zu den entsprechenden Rückgabestellen und sortiert sie dort. Speisereste gehören in die Biotonne!
 - Bevor ihr geht, wischt bitte die Tische ab, entsorgt den Müll und stellt die Stühle ran.

Achtet auf einen rücksichtsvollen Umgang miteinander!



Ordnung für den Sportunterricht /Turnhallenordnung

Öffnung der Turnhalle/der Eingangstür

- Die Schüler*innen dürfen die Turnhalle erst dann betreten, wenn sie ausdrücklich von einem Sportlehrer dazu aufgefordert worden sind.
- Nach dem Unterricht verlassen die Schüler*innen die Turnhalle erst dann, wenn die Eingangstür vom Sportlehrer aufgeschlossen und sie zum Verlassen der Halle ausdrücklich aufgefordert worden sind.
- Die Eingangstür der Turnhalle darf nicht von Innen enthebelt werden, um zu spät kommende Schüler*innen hereinzulassen oder unerlaubterweise die Turnhalle vor dem offiziellen Ende des Sportstunde zu verlassen.

Umkleidekabinen

- Die Schüler*innen achten vor allem im Parterre darauf, dass die Fenster nicht offen stehen (Kippstellung ist wünschenswert).
- Beim Verlassen der Umkleidekabinen am Ende der Sportstunde achten die Schüler*innen auf Ordnung und Sauberkeit.
- Der letzte Schüler und die letzte Schülerin schaltet das Licht aus und schließt die Fenster.
- Vergessene Sachen werden unaufgefordert dem unterrichtenden Lehrer übergeben.

Turnhalle

- Ohne die Zustimmung und die Anwesenheit eines Sportlehrers dürfen in der Turnhalle weder Geräte benutzt noch irgendwelche Spiele durchgeführt werden.
- Die Turnhallen werden nur in Sportbekleidung und ausschließlich in Hallenschuhen betreten.
- Alle Schüler*innen sind verpflichtet, der Aufforderung des Sportlehrers beim Geräteauf- und -abbau Folge zu leisten.
- Während des Sportunterrichts sitzen die am Sportunterricht nicht teilnehmenden Schüler*innen mit Sportschuhen (!) auf den Bänken in der Turnhalle. Der Sportlehrer kann in Ausnahmefällen einen Aufenthalt auf der Tribüne während des Unterrichts erlauben.
- In der Turnhalle darf weder gegessen noch getrunken werden.
- Das Kaugummikauen in der Sporthalle ist verboten.
- Die beiden Notausgänge in der großen Turnhalle dürfen weder zum Betreten noch zum Verlassen der Turnhalle benutzt werden.

Sportkleidung

Sportkleidung ist als Unterrichtsmaterial anzusehen. Sie unterscheidet sich grundsätzlich von der Alltagskleidung. Zur Sportkleidung gehören mindestens:

- Turnhemd/T-Shirt/Trikot
- Turnhose/Trainingshose
- feste Turnschuhe für die Sporthalle (für die Sportspiele)
- feste Turnschuhe für den Sportplatz (für die Leichtathletik)
- Sportkopftuch (ohne Nadeln)

Die Haare müssen bei einer Haarlänge, die über einen Kurzhaarschnitt hinausgeht, mit einem Band/Spange zusammengefasst werden.

Im Schwimmunterricht werden

- Badeanzug (keine Bikinis)
- Badehose (keine Badeshorts) getragen.

Wertgegenstände/Schmuck/Brillen

- Wertgegenstände sollten im Interesse der Schüler*innen an den Tagen des Sportunterrichts zu Hause bleiben. Die Schule übernimmt keine Haftung.
- Kinder, die ohne Brille nicht auskommen können, sollten im Sportunterricht eine Sportbrille tragen. Auf diese Weise kann bei einem Sportunfall schlimmen Verletzungen an den Augen und im Gesicht vorgebeugt werden.
- Während des Sportunterrichts ist es generell wegen der Verletzungsgefahr verboten, Schmuck jedweder Art (Uhren, Ohrringe, Ketten, Armbänder, Ringe, Haarschmuck, Lederbänder, Halstücher usw.) zu tragen.
- Der Schmuck kann in die dafür vorgesehenen Kästen abgelegt werden. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigungen.

Befreiung/Beurlaubung vom Sport- und Schwimmunterricht

- Eine Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht ist in der Regel nur möglich, wenn spätestens am Tag der betreffenden Unterrichtsstunde ein Entschuldigungsschreiben von den Eltern/Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.
- Ist es abzusehen, dass ein Schüler oder eine Schülerin länger als eine Woche aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, so muss ein Attest vom behandelnden Arzt vorgelegt werden.
- Für Schüler*innen, die vom aktiven Sport befreit sind, gilt Anwesenheitspflicht.
- Eine Beurlaubung vom Schwimmunterricht ist in der Regel nicht möglich und kann nur im Einvernehmen mit der Schulleitung entschieden werden.

Sachbeschädigungen und Verunreinigungen

- Für Sachbeschädigungen und Verunreinigungen jeglicher Art tragen die Verursacher die Kosten für den Ersatz bzw. für die Reparatur oder Reinigung. Schulrechtliche und u. U. strafrechtliche Konsequenzen sind die Folge.

- Als Sachbeschädigung gilt auch die nicht sachgerechte Benutzung jeglichen Materials (z.B. das Fußballspielen mit Volleybällen).

Konsequenzen bei Nichtbeachtung dieser Regeln

- Einleitung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- bei Sachbeschädigung Übernahme der Kosten durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten und u.U. strafrechtliche Konsequenzen.
- Ordnungsdienste wie Reinigung der Umkleekabinen, Geräteräume usw.
- Erscheint ein Schüler oder eine Schülerin zu einem vorher festgesetzten Prüfungstermin nicht in Sportkleidung, so verweigert er/sie die Leistung, d.h., die nicht erbrachte Leistung in dieser Stunde wird mit ungenügend (6) bewertet.

Für Ihre Unterlagen

des Albert-Schweitzer-Gymnasiums (Berlin-Neukölln)

Wir am Albert-Schweitzer-Gymnasium handeln nach folgenden Grundsätzen:



An unserer Schule lernen und lehren tagtäglich viele Menschen, deren Arbeit nur erfolgreich sein kann, wenn alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze verständigen und wenn diese dann durch konkrete Regelungen ergänzt werden.

Die in dieser Schulordnung formulierten Grundsätze sowie das ergänzende Regelwerk sollen dazu dienen, erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit und ein harmonisches Miteinander zu gewährleisten.

Die Anpassung der Grundsätze und Regelungen an die sich ändernden Rahmenbedingungen ist gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten.

1. Präambel

Die Schule gibt Freiheit in dem Maß, in dem Verantwortung getragen werden kann. Wer mitentscheiden will, muss Verantwortung übernehmen. Wer Freiheit beansprucht, muss Regeln anerkennen und befolgen. Die Schule ist auf das Vertrauen, den Respekt und die Mitarbeit der Schüler*innen, der Lehrer*innen sowie der Erziehungsberechtigten angewiesen. Alle am schulischen Leben Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass der Unterricht erfolgreich ist und störungsfrei für alle verläuft.

Alle bemühen sich um Freundlichkeit, Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und um Respekt. Jeder behandelt alle anderen Menschen so, wie er selbst behandelt werden möchte und leistet Hilfe dort, wo andere Hilfe benötigen.

Meinungsäußerungen und Kritik sind erwünscht. Wer Kritik äußert, sollte darlegen können, was und wie er verbessern will.

Lernen gelingt auf vielfältige Weise. Lehrer*innen geben Anregungen und Hilfestellungen, die die Selbstständigkeit der Schüler*innen fördern.

Lob und Anerkennung motivieren stärker als Tadel, deshalb soll Leistung angemessen gewürdigt werden.

2. REGELN

2.1 Anwesenheit und Öffnungszeiten

Das Schulgebäude wird für Schüler*innen um 7.45 Uhr geöffnet. Beim Betreten der Schule ist der Schülerschein dem Wachpersonal anzuzeigen.

Alle am Schulleben beteiligten Personen verpflichten sich pünktlich zu sein.

Schüler*innen der Klassenstufen 7 – 10 dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Ausnahme sind begründete Einzelfälle, die einer von der Lehrkraft unterschriebenen Kenntnisnahme bedürfen.

2.2 Verhalten bei Abwesenheit einer Lehrkraft

Die Klassensprecher*innen melden im Sekretariat fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn das Fehlen einer Lehrkraft. Die Klasse verhält sich derweil ruhig und wartet vor dem Klassenraum auf Anweisungen.

2.3 Fachräume

Die Lehrer*innen öffnen vor Beginn der Unterrichtsstunde die Fachraumtür und schließen sie nach Beendigung wieder ab. Das Betreten von Fachräumen ist nur nach Aufforderung gestattet.

Der Fachraum ist ein Arbeitsraum. Die Gestaltung der Fachräume liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereiche und Fachraumverantwortlichen.

2.4 Verhalten in den Unterrichtsstunden

Beginn und Ende des Unterrichts bestimmt die Lehrkraft. Die Schüler*innen beteiligen sich aktiv am Unterricht. Während der Unterrichtsstunde darf der Unterrichtsraum nur mit Zustimmung der Lehrer*innen verlassen werden.

Über Essen und Trinken während des Unterrichts entscheidet die Lehrkraft je nach Unterrichtssituation. Das Kaugummikauen ist nicht gestattet.

Die Klassenleiter*innen benennen Verantwortliche (Zettelamt, FAZ-Aufgabenpaten etc.) für die Mitnahme der Arbeitsmaterialien und FAZ-Aufgaben. Die Schüler*innen, die gefehlt haben, müssen sich aktiv um die entsprechenden Informationen/Materialien bemühen. Mit den Lehrer*innen abgesprochene Termine (für FAZ-Aufgaben, Referate etc.) sind verbindlich und ihre Einhaltung ist Teil der benoteten Schulleistung.

Die Schüler*innen bringen die für den jeweiligen Unterricht benötigten Materialien (Lehrbücher, Schreibzeug, Hefte/Ordner, Papier u.a.) mit; diese sind zu Beginn der Stunde unaufgefordert auf den Tischen zu legen. Die von der Schule ausgeliehenen Lernmaterialien werden pfleglich behandelt und vollständig sowie unbeschädigt wieder zurückgegeben. Jedes Buch muss in eine Schutzhülle eingeschlagen werden. Für Verlust oder Beschädigung haften die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler*innen.

Um eine angenehme Lernumgebung zu schaffen, werden während des Unterrichts Jacken und vergleichbare Oberbekleidung, Kopfbedeckungen (Mützen, Kapuzen o.ä., ausgenommen Kopfbedeckungen, die den Regeln von Religionsgemeinschaften entsprechend getragen werden) ausgezogen bzw. abgenommen.

2.5 Ordnungsdienst und Sauberkeit

Jede Klasse richtet einen Ordnungsdienst ein, der im Klassenbuch dokumentiert wird. Die Sitzordnung ist verbindlich. Für Sauberkeit und Ordnung sind alle verantwortlich. Dabei ist es zunächst nicht wesentlich, wer der Verursacher war. Steht der Verursacher fest, muss dieser die Verschmutzung beseitigen. Diese Aufgaben müssen sorgfältig, zügig und unaufgefordert erfüllt werden.

Ist eine Lerngruppe, die letzte unterrichtete Gruppe, so sind folgende Tätigkeiten auszuführen:

- die Stühle werden hochgestellt, um die Reinigung zu erleichtern
- alle Fenster sind zu schließen
- das Smartboard ist auszuschalten
- der Raum wird vom Ordnungsdienst gefegt

Der Aufenthalt in den Toiletten ist nur zu sanitären Zwecken erlaubt. In den Toilettenräumen ist auf Sauberkeit zu achten.

2.6 Sachbeschädigungen und Verunreinigungen

Für Sachbeschädigungen und Verunreinigungen jeglicher Art, einschließlich Graffiti, tragen die Verursacher die Kosten für den Ersatz bzw. für die Reparatur oder Reinigung. Schulrechtliche und u. U. strafrechtliche Konsequenzen sind die Folgen.

Das Mitbringen von wasserfesten Filzschreibern und Korrekturflüssigkeit ist nicht gestattet.

Verunreinigungen durch Lebensmittel oder deren Verpackungen sind zu vermeiden.

2.7 Pausenregelungen

Die großen Pausen verbringen die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 7–10 bei gutem Wetter auf den Pausenhöfen. Die kleinen Pausen werden zum Wechsel der Fachräume genutzt.

Bei schlechtem Wetter (Regen, Schneefall, Glätte) wird durch ein besonderes Klingelzeichen angezeigt, dass der Aufenthalt im Schulgebäude möglich ist. Die aufsichtsführenden Lehrer*innen gewährleisten die Aufsicht nach einem gesonderten Plan.

Die Schüler*innen der Sek.II dürfen sich während der Pausen, die sie im Schulgebäude verbringen, grundsätzlich nur im Foyer (1.OG) und im Bereich der Lerninseln im Nebengebäude aufhalten.

Das Schneeballwerfen ist verboten.

Das Verhalten in der Mensa „Schweitzer Hof“ wird durch die Mensa-Ordnung geregelt.

2.8 Elektronische Geräte

Es gelten die Bedingungen der Handy-Nutzungsvereinbarung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums. In Notfällen kann ein Telefon im Sekretariat genutzt werden oder mit Genehmigung einer Lehrkraft das Mobiltelefon in Betrieb genommen werden.

2.9 Sicherheit auf dem Schulgelände

Konflikte werden an unserer Schule ausschließlich mit friedlichen Mitteln gelöst. Die Anwendung jeglicher Gewalt (physisch, psychisch oder verbal) gegen Personen ist verboten, ebenso das mutwillige Zerstören von Gegenständen.

Schulfremde Personen dürfen das Schulgebäude nur mit Erlaubnis betreten und müssen sich unverzüglich im Sekretariat melden.

Das Mitbringen von Waffen (sowie deren Imitate) oder Substanzen, die gegen das Waffen- bzw. das Betäubungsmittelgesetz verstoßen, ist verboten. Jeder Verstoß wird schulrechtlich und strafrechtlich geahndet.

Wertgegenstände (Schmuck, größere Geldbeträge, elektronische Geräte o.ä.) sollten nicht mit in die Schule gebracht werden. Für einen Verlust oder Diebstahl kann weder die Schule noch das Land Berlin haftbar gemacht werden.

Das Fahren mit Rädern, Skateboards, Kickboards etc. ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Aufgrund von Unfallgefahr ist das Fußballspielen lediglich mit Softbällen erlaubt. Bälle dürfen auf dem Schulgelände nur in geeigneten Behältnissen (Ballnetze, Taschen) transportiert werden.

2.10 Fehlzeiten und Beurlaubungen, Verlassen des Schulgebäudes

Fehlen Schüler*innen aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit), so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten am ersten Fehltag vor Unterrichtsbeginn bis spätestens 7.45 Uhr die Schule per Telefon (Anruf im Sekretariat). Eine schriftliche Benachrichtigung muss spätestens am dritten Tag des Fernbleibens der Schule schriftlich und unter Angabe des Grundes vorliegen. Attestpflichtige Schüler*innen sind immer zur Einreichung eines ärztlichen Attests verpflichtet. Nachdatierte Atteste sind ungültig.

Beurlaubungen von Schüler*innen müssen durch deren Erziehungsberechtigte unter Angabe eines Grundes nach den geltenden schulrechtlichen Vorgaben beantragt werden.

Volljährige Schüler*innen begründen ihre Fehlzeit selbst, ebenfalls unter Einhaltung der dreitägigen Frist.

Im Falle einer versäumten angekündigten Klassenarbeit, LEK oder Klausur ist am ersten Tag nach Erstellung des ärztlichen Attests dieses vorzulegen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht oder bei Nichteinhaltung der Frist liegt ein unentschuldigtes Fehlen vor.

Die vorzeitige Entlassung von Schüler*innen aus dem Unterricht (i.d.R. im Krankheitsfall) erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer*innen über das Sekretariat. Das ausgestellte Abmelde-Formular muss unter Wahrung der Dreitagesfrist von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben den Klassenleiter*innen bzw. den Tutor*innen ausgehändigt werden.

Jüngere Schüler*innen (Alter unter 16 Jahren) müssen von einem Erziehungsberechtigten oder dessen volljährigen Bevollmächtigten abgeholt werden.

2.11 Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Schul-/Hausordnung

Für das Einhalten dieser Schul-/Hausordnung übernehmen alle, Schüler*innen, Lehrer*innen und Erziehungsberechtigte die Verantwortung. Deshalb soll auf entsprechendes Fehlverhalten aufmerksam gemacht und auf eine Verhaltensänderung hingewirkt werden. Um eine Verhaltensänderung zu erreichen, werden Gesprächsangebote mit Lehrkräften, Sozialpädagogen, der Schulleitung oder mit Mediatoren angeboten.

Führt dies nicht zum Erfolg, so sind entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.

Erziehungsmaßnahmen im Sinne des § 62 (2) SchulG für das Land Berlin können nach Festlegung durch die Klassenkonferenz auf dem Zeugnis vermerkt werden, Ordnungsmaßnahmen gem. § 63 werden auf dem Zeugnis vermerkt.

Bei Straftaten wird grundsätzlich Strafantrag gestellt.

2.13 Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Sie wird allen Schüler*innen und ihren Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres vorgelegt. Die Klassenlehrer*innen besprechen am Schuljahresanfang den Inhalt dieser Ordnung mit ihren Klassen. Diese Besprechung wird im Klassenbuch dokumentiert. Die Aushändigung, Besprechung und Anerkennung der Schul- und Hausordnung werden durch Unterschrift bestätigt.

Kurzfristige Änderungen dieser Schul- und Hausordnung können durch die Schulleitung aus einem aktuellen Kontext jederzeit veranlasst werden.

Für neu eintretende Schüler*innen sind Aushändigung und Unterschriftsleistung Teil des Aufnahmeverfahrens an der Schule.

Stand: 2.5.2019

Wenn Ihr Kind die 2. Fremdsprache Französisch gewählt hat:

Liebe Eltern der 7. Klassen,

wir arbeiten in Französisch mit dem Lehrwerk À Plus. Dazu gibt es Zusatzmaterialien.

Das Cahier d'activités und die Grammatik müssen sich bitte alle Schüler*innen kaufen:

Carnet d'activités	(978-3-06 1222963)	8.50 Euro
Grammaire	(978-3-06 1223052)	7.50 Euro

Des Weiteren können Sie unter folgenden Produkten auswählen, die Anschaffung ist Ihnen überlassen:

VokabelApp und Wortschatztrainer	(978-3-06 1223199)	7.99 Euro
Vokabeltaschenbuch	(978-3-06 1223069)	5.99 Euro

Im Frühjahr 2021 erscheint noch ein Verbentrainer, dessen Anschaffung wir nur empfehlen können (978-3-06 3205).

Bitte kaufen sie bis Schulbeginn, die fettgedruckten Hefte für den Französischunterricht.

Vielen Dank und bon courage

Fachbereich Französisch

Wenn Ihr Kind die 2. Fremdsprache Spanisch gewählt hat:

Liebe Eltern der 7. Klassen,

wir arbeiten in Spanisch mit dem Lehrwerk „Apúntate nueva edición“. Dazu gibt es Zusatzmaterialien.

Das „Cuaderno de actividades“ und das „Mi cuaderno de gramática“ müssen sich bitte alle Schüler*innen kaufen:

Cuaderno de actividades	(978-3-06-024838-4)	9,99 Euro
Mi cuaderno de gramática	(978-3-06-121193-6)	9,25 Euro

Unter folgenden Materialien kann man wählen, wir empfehlen zum Nachschlagen, die Grammatik und das Vokabeltaschenbuch (es gibt auch eine Vokabel App für 5,99 Euro).

Gramática	(978-3-06-024839-1)	8,25 Euro
Vokabelheft	(978-3-06-024840-7)	4,99 Euro

Bitte besorgen sie möglichst schnell die dick gedruckten Hefte für den Spanischunterricht.

Vielen Dank

Fachbereich Spanisch